Budapestre vonatkozó ujságcikkek

Szerző:

Cím: Regelung der Kinobetriebe

Forrás: Pester Lloyd

Byp. (Hely) | 1920 X/20 (Idő) | (Köt. v. füz.) | (Oldal

Osztályozás

791.45

Hely

Idő "1920"

Személy

Közp. nyomt. XX. cs. 23. sz.

Regelung der Kinobetriebe. Nach der von uns bereits erwähnten Vollzugsanweisung des Ministers des Innern zu der Regierungsverordnung über die Kinobetriebe hat jedes in Betrieb befindliche Kinounternehmen bis 2. November l. J. bei dem Minister des Innern um Erneuerung der Konzession anzusuchen. Das Gesuch ist bei der zuständigen Polizeibehörde erster Instanz einzureichen, die es mit begutachtendem Bericht dem Minister des Innern vorzulegen hat. Sucht der Konzessionär bis 2. November um die Erneuerung nicht an, so hat er den Betrieb bei Ablauf seiner Konzession einzustellen. In Städten hat der Magistrat, in Gemeinden die Gemeinderepräsentanz innerhalb fünfzehn Tage zu bestimmen, wieviel Kinobetriebe mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse auf dem Gebiete der Stadt oder der Gemeinde bestehen sollen. Bei Verweigerung der Erneuerung hat der Konzessionär den Betrieb an dem vom Minister des Innern bestimmten Tage einzustellen, innerhalb weiterer acht Tage das Lokal zu räumen und dem neuen Konzessionär ohne jede Entschädigung zu überlassen. In Budapest und in Städten ist es verboten, Geschäftslokale, etwa zu diesen gehörende Magazine, die bis 1. November 1920 für Kinobetriebe gemietet oder verwendet wurden, im Ganzen oder zum Teil Dritten zu überlassen. Tritt in der Person des Konzessionärs aus irgendeinem Grunde eine Aenderung ein, so hat eine behördliche Inanspruchnahme der erwähnten Räumlichkeiten einzutreten. Die Konzessionäre von Kinobetrieben haben zu den von dem Minister des Innern zu bestimmenden [illegible] Zwecken monatlich je eine [illegible] veranstalten, ferner monatlich wenigstens dreimal in je einer Vorstellung bestimmte patriotische und nationalerzieherische Filme ohne Entlohnung vorzuführen. Bei diesen Vorstellungen sind nur von dem Landesfilmrat zu diesem Zwecke bestimmte Filme vorzuführen. Bei Ableben des Konzessionärs haben seine Witwe oder Kinder innerhalb 45 Tage dem Minister des Innern anzumelden, ob sie den Betrieb fortführen wollen oder nicht. Der Konzessionär, beziehungsweise sein angemeldeter verantwortlicher Betriebsleiter, hat sich während der Vorstellungen im Betriebslokal aufzuhalten. Bei Kinobetrieben sind in irgendeiner Eigenschaft nur ungarische Staatsbürger unbescholtenen Vorlebens zu verwenden, die auch aus patriotischem Gesichtspunkt einwandfrei sind und das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die polizeilichen Bedingungen für Kinobetriebe bestimmt die Ortspolizeibehörde, die auch ihre Einhaltung kontrolliert und wegen ihrer Nichteinhaltung die Vorstellungen verbieten kann. Verletzt der Konzessionär die Bestimmungen der Verordnungen oder der Konzession, oder verletzt er wiederholt die von den Ortspolizeibehörden bestimmten Bedingungen, so hat die Polizeibehörde im Dienstwege unverzüglich Bericht dem Minister des Innern zu erstatten, der in diesen Fällen die Konzession wann immer widerrufen kann.

yomda 1920